

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates hier: Änderung der Vergaberichtlinien (Anlage 2 zu § 4)

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 20.01.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt Zentrale Vergabestelle	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage 2 zu § 4 der Geschäftsordnung unter Nrn. 1.3. und 1.4.1. festgeschriebene Wertgrenze für freihändige Vergaben wird von 3.000 € auf 5.000 € heraufgesetzt.

Sachverhalt

Im Jahr 2009 beschloss der Stadtrat die Einführung der Wertgrenze von 3.000 € für freihändige Vergaben. Oberhalb dieser Wertgrenze müssen sich die Fachämter seither vor Preisermittlung im Hinblick auf die ausgewählten Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abstimmen und drei Vergleichsangebote einholen.

Da in der Zwischenzeit die Inflation stark angestiegen ist und es insbesondere im Baugewerbe deutliche Preissteigerungen gab, wird es immer schwieriger, für Leistungen im Bereich zwischen 3.000 € bis 5.000 € überhaupt noch drei Vergleichsangebote zu bekommen. Dies stellt u.a. im Bereich der Bauverwaltung ein Hemmnis der Flexibilität dar und verzögert beispielsweise kleinere Instandhaltungsmaßnahmen an städtischen Gebäuden.

Der derzeit gültige Vergabeerlass des Saarlandes vom 28. August 2024 sieht eine vergleichsweise hohe Wertgrenze für freihändige Vergaben von 25.000 € (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 150.000 € (Bauleistungen) vor; die Wertgrenze für Direktaufträge liegt bei 10.000 € (Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 20.000 € (Bauleistungen).

Aus diesem Grund schlägt die Stadtverwaltung vor, die Wertgrenze für freihändige Vergaben, unterhalb derer eine Einnahme von drei Vergleichsangeboten sowie die Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt unterbleiben kann, von 3.000 € auf 5.000 € heraufzusetzen. Die Differenz entspricht in etwa der Inflationsrate im Baugewerbe über die letzten 16 Jahre, sodass die neue Wertgrenze mit 5.000 € in etwa das Kaufkraftniveau von 3.000 € im Jahre 2009 abbildet.

Darüber hinaus sollen die Formulierungen in den Abschnitten der Nrn. 1.2 und 1.3 dahingehend konkretisiert werden, dass sich die Fachämter bei beschränkten Ausschreibungen bzw. freihändigen Vergaben nicht nur im Hinblick auf die Auswahl, sondern auch die Anzahl der Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen haben. In Abschnitt 1.4.1 soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine Abweichung von den formulierten Grundsätzen nur im Rahmen der Möglichkeiten des Vergaberechts ermöglicht werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf gemäß § 39 KSVG der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (= 23 Mitglieder).

Anlage/n

- 1 Synopse: Auszug aus Anlage 2 zu § 4 (öffentlich)

Alte Fassung**1.2. Beschränkte Ausschreibung**

Bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer kann beschränkt ausgeschrieben werden:

- 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000 € für alle übrigen Gewerke

Alle anderen Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50.000 € können ebenso beschränkt ausgeschrieben werden.

Im Vorfeld einer Beschränkten Ausschreibung haben sich die zuständigen Fachämter im Hinblick auf **die ausgewählten** Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.3. Freihändige Vergabe (keine Ausschreibung)

Aufträge bis zu einer Summe von 10.000 € ohne Umsatzsteuer können ohne Ausschreibung vergeben werden. Ab einer Wertgrenze von **3.000 €** ohne Umsatzsteuer haben sich die Fachämter vor Preisermittlung im Hinblick auf **die ausgewählten** Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.4. Abweichungen

1.4.1. Der zuständige Ausschuss kann bei Aufträgen über **3.000 €** die Vergabeart abweichend von den vorstehenden Grundsätzen bestimmen, wenn die Eigenart des Auftrages oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

1.4.2. Vor der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich Honorarangebote einzuholen mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Besonderheit solcher Leistungen eine möglichst wirtschaftliche Auftragserteilung zu erreichen. Wenn der Umfang bzw. die Art der von Architektinnen und Architekten bzw. Ingenieurinnen und Ingenieuren zu erbringenden Leistungen es gebieten, kann ein Auftrag freihändig unter Beachtung der Vergaberichtlinien vergeben werden.

1.4.3. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn zusätzliche Leistungen an einer Auftragnehmerin oder einem Auftragnehmer zu vergeben sind, die nicht im Vertrag enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen

Neue Fassung**1.2. Beschränkte Ausschreibung**

Bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer kann beschränkt ausgeschrieben werden:

- 50.000 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 150.000 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000 € für alle übrigen Gewerke

Alle anderen Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50.000 € können ebenso beschränkt ausgeschrieben werden.

Im Vorfeld einer Beschränkten Ausschreibung haben sich die zuständigen Fachämter im Hinblick auf **Anzahl und Auswahl der** Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.3. Freihändige Vergabe (keine Ausschreibung)

Aufträge bis zu einer Summe von 10.000 € ohne Umsatzsteuer können ohne Ausschreibung vergeben werden. Ab einer Wertgrenze von **5.000 €** ohne Umsatzsteuer haben sich die Fachämter vor Preisermittlung im Hinblick auf **Anzahl und Auswahl der** Unternehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

1.4. Abweichungen

1.4.1. Der zuständige Ausschuss kann bei Aufträgen über **5.000 €** die Vergabeart **im Rahmen der Möglichkeiten des Vergaberechts** abweichend von den vorstehenden Grundsätzen bestimmen, wenn die Eigenart des Auftrages oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

1.4.2. Vor der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich Honorarangebote einzuholen mit dem Ziel, unter Berücksichtigung der Besonderheit solcher Leistungen eine möglichst wirtschaftliche Auftragserteilung zu erreichen. Wenn der Umfang bzw. die Art der von Architektinnen und Architekten bzw. Ingenieurinnen und Ingenieuren zu erbringenden Leistungen es gebieten, kann ein Auftrag freihändig unter Beachtung der Vergaberichtlinien vergeben werden.

1.4.3. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn zusätzliche Leistungen an einer Auftragnehmerin oder einem Auftragnehmer zu vergeben sind, die nicht im Vertrag enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen